

**Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung  
der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 5. August 2004**

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

**Änderung der Magisterprüfungsordnung**

Die Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1541) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 wie folgt geändert:

1. In Abschnitt V Satz 1 Abs. „Hauptfächer der Philosophischen Fakultät“ werden die Worte „Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ sowie „Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung“ gestrichen.
2. In Abschnitt V Satz 1 Abs. „Nebenfächer“ werden die Worte „Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ sowie „Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung“ gestrichen.
3. In Abschnitt V Satz 1 Abs. „Zweite Hauptfächer“ wird das Wort „Verfahrenstechnik“ gestrichen.

**Artikel 2**

**In-Kraft-Treten**

Vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 8. Juni 2004 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 22. Juli 2004, Az.: 3-7831-12/38-11.

Chemnitz, den 5. August 2004

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

in Vertretung

Alles